

Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Produktinformationsblatt**

- zur RiesterRente *performance-safe* (V85-201502)

- **Verbraucherinformation (V85-201502)**

- **Werteübersicht**

- **Versicherungsbedingungen**

- für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 85 "RiesterRente *performance-safe*" (V85-201502)
- Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)

- **Steuermerkblatt**

- zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (V85-201502)

- **Antrag**

RiesterRente *performance-safe*

(V85-201502

für Herrn [REDACTED]

Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versicherung geben. Diese Informationen sind **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

1 Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Es handelt sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Riesterrente) nach Tarif 85 mit einem in der Zukunft liegenden Beginn der Rentenzahlung. Grundlagen sind die geltenden Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente), die geltenden Besonderen Bedingungen sowie im Antrag getroffene Vereinbarungen.

2 Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr [REDACTED] geb. am [REDACTED].09.1994

Rentenzahlung im Erlebensfall

Wenn Sie den Beginn der Rentenzahlung am 01.09.2061 erleben, zahlen wir auf Grundlage des garantierten Kapitals in Höhe von 16.560,00 EUR eine lebenslang garantierte Rente in Höhe von monatlich mindestens 50,19 EUR. Die tatsächliche Rentenhöhe hängt von dem zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Vertragsguthaben ab. Für den Teil des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt, garantieren wir Ihnen zum Beginn der Rentenzahlung am 01.09.2061 eine monatliche Rente in Höhe von 23,39 EUR je 10.000 EUR dieses Teils des Vertragsguthabens. Neben den Garantien umfasst Ihre Versicherung Leistungen aus der Überschussbeteiligung und partizipiert vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen.

Bei diesem Tarif haben Sie darüber hinaus verschiedene Möglichkeiten Ihren Vertrag flexibel zu gestalten und so an Ihre Wünsche und Bedürfnisse anzupassen.

Einige dieser Möglichkeiten haben wir Ihnen nachfolgend auszugsweise aufgelistet. Beispielsweise kann

- der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung nach vorne oder nach hinten verlegt werden
- eine Kombination aus anteiliger Rentenzahlung und teilweiser Kapitalauszahlung (maximal 30 % des zum Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals) beantragt werden

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

Wenn Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung sterben, zahlen wir das Vertragsguthaben abzüglich der staatlichen Zulagen aus.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn Sie während der Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die garantierte Rente zuzüglich einer Rente aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?", "Welche Garantien erhalten Sie?", "Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?", "Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?" und "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" nach.

3 Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Der Beitrag beträgt monatlich 30,00 EUR
Er ist erstmals zum 01.09.2015 und letztmalig zum 01.08.2061 zu zahlen.

Die Beiträge sind jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts fällig.

Aufgrund der im § 11 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gesetzlich vorgeschriebenen vorsichtigen Kalkulation entstehen Überschüsse, an denen wir die Versicherungsnehmer insgesamt entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) beteiligen. Im Rahmen der Überschussbeteiligung (siehe Allgemeine Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?") verringert sich die tatsächliche Kostenbelastung Ihres Vertrags.

Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entstehen Kosten, z.B. für die Verwaltung Ihrer Versicherung. Diese übrigen Kosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet und werden aus dem Vertragsguthaben entnommen. Für den Beratungsaufwand erheben wir bei Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags keine Kosten.

Abschluss- und Vertriebskosten

gesamt

0,00 EUR

Rieste *rmance-safe*

(V85-20150)

für Herrn [REDACTED]

Musterstr. 1,

Übrige Kosten vor Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten
während der Beitragszahlungsdauer:		
• jährlich	28,20 EUR	24,60 EUR
• jährlich pro 10.000 EUR des Vertragsguthabens,		
das		
• im Deckungskapital	12,00 EUR	12,00 EUR
• in den Wertsicherungsfonds	12,00 EUR	12,00 EUR
• in den freien Fonds	48,00 EUR	48,00 EUR
angelegt ist		

Übrige Kosten nach Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten
jährlich	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente

Leisten Sie freiwillige Zuzahlungen oder werden der Versicherung staatliche Zulagen zugeführt, fallen weitere Kosten an. Diese Kosten werden mit Ihrer Zuzahlung bzw. Zulage verrechnet und werden aus dem aus der Zuzahlung bzw. Zulage entstehenden Vertragsguthaben entnommen.

Abschluss- und Vertriebskosten	
gesamt	0,00 EUR

Übrige Kosten vor Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten
einmalig	5,50 EUR pro 100 EUR der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage	5,50 EUR pro 100 EUR der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage
jährlich pro 10.000 EUR des Vertragsguthabens,		
das		
• im Deckungskapital	24,00 EUR	24,00 EUR
• in den Wertsicherungsfonds	24,00 EUR	24,00 EUR
• in den freien Fonds	60,00 EUR	60,00 EUR
angelegt ist		

Übrige Kosten nach Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten
jährlich	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente

Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Durch die fondsabhängige Überschussbeteiligung Ihres Vertrags verringert sich diese Kostenbelastung für Sie. Für Ihre gewählten Investmentfonds können Sie diese Werte den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Fondskosten der Wertsicherungsfonds (in % des Fondsguthabens)	Fonds- kosten (KVG)	fonds- abhängige Überschuss- beteiligung	Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung	Zuführungs- aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung
DWS Garant 80 FPI	1,62 %	0,75 %	0,87 %	100 %	0,87 %

Fondskosten der freien Fonds (in % des Fondsguthabens)	Fonds- kosten (KVG)	fonds- abhängige Überschuss- beteiligung	Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung	Zuführungs- aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung
Carmignac Patrimoine	1,65 %	0,68 %	0,97 %	100 %	0,97 %

Neben den Fondskosten setzen wir für die Kapitalanlage bei uns kollektive Kosten in Höhe von jährlich 0,08 % des Deckungskapitals an (Stand Geschäftsjahr 2014).

Das Vertragsguthaben ist während der Aufschubzeit auf das Deckungskapital, die Wertsicherungsfonds und die freien Fonds aufgeteilt. Da diese Aufteilung für die Zukunft nicht vorher gesehen werden kann, unterstellen wir modellhaft für die gesamte Aufschubzeit jeweils einen Anteil von einem Drittel. Bei dieser modellhaft unterstellten Aufteilung betragen die durchschnittlichen Fondskosten - zusammengesetzt aus den anteiligen Fondskosten nach fondsabhängiger Überschussbeteiligung und den kollektiven Kosten für das Deckungskapital - derzeit jährlich 0,64 % des Vertragsguthabens.

RiesterRente *performance-safe*

(V85-201502)

für Herrn [REDACTED]

Musterstr. 1,

Die ausgewiesenen Fondskosten (KVG) sind die Kosten, die bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung der Investmentfonds anfallen (Stand: 07.04.2015). Berücksichtigt sind dabei nur die obligatorischen, nicht etwaige zusätzliche kursabhängige Fondskosten (Performance-Fee). Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Investmentfonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in Form der Total Expense Ratio (TER) in % des jeweiligen Fondsguthabens aus. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen.

Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Teil der Fondskosten als Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. An diesen Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Weitere Informationen zu den Rückvergütungen finden Sie in der Werteübersicht. Bei der in % des jeweiligen Fondsguthabens angegebenen fondsabhängigen Überschussbeteiligung haben wir die für das Jahr 2015 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

Die Fondskosten (KVG), die fondsabhängige Überschussbeteiligung und die kollektiven Kosten für das Deckungskapital sowie die hieraus errechneten Werte sind nicht garantiert und können sich jederzeit ändern. Wir können deshalb hierzu keine verbindlichen Aussagen machen.

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Sie geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung durch Berücksichtigung der Kosten in der Aufschubzeit reduziert. Bei der Berechnung der Effektivkosten werden die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Wir stellen Ihnen die Effektivkosten für verschiedene mögliche Wertentwicklungen bis zum Rentenbeginn dar.

Effektivkosten				
jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Versicherungskosten	Fondskosten	jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)	Effektivkosten
3,00 %	0,40 %	0,64 %	1,96 %	1,04 %
6,00 %	0,52 %	0,64 %	4,84 %	1,16 %
9,00 %	0,58 %	0,64 %	7,78 %	1,22 %

Die Effektivkosten setzen sich aus den Versicherungskosten und den Fondskosten zusammen. Die Versicherungskosten berücksichtigen die oben ausgewiesenen Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten. Bei den Fondskosten handelt es sich um die oben ausgewiesenen durchschnittlichen Fondskosten. Für die Berechnung der Effektivkosten wurde beispielhaft die für das Jahr 2015 festgesetzte Überschussbeteiligung unterstellt. Die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung der Kosten ergibt sich als Differenz aus der jährlichen Wertentwicklung vor Berücksichtigung der Kosten und den Effektivkosten.

Alle dargestellten Kosten gelten für den vereinbarten Beitrag und beruhen auf den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen. Durch künftige Änderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.

Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn 01.09.2015. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Bitte sorgen Sie rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht erfolgt ist - vom Vertrag zurücktreten. Im Versicherungsfall sind wir außerdem leistungsfrei. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?" nach.

4 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" nach.

Riester

rmance-safe

(V85-201502

für Herrn [REDACTED]

Musterstr. 1,

5 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und Ihrer Geburtsurkunde. Im Todesfall benötigen wir außerdem Ihre Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir vor Rentenzahlungen einen Nachweis verlangen, dass Sie noch leben. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" nach.

6 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.09.2015. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Wenn Sie vom flexiblen Leistungsbeginn keinen Gebrauch machen, beginnen die Rentenzahlungen am 01.09.2061 und erfolgen solange, wie Sie leben, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" und "Welche Leistungen erbringen wir?" nach.

7 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann die Leistung bei Kündigung, die erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten zu den garantierten Leistungen bei Kündigung können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" nach.

Verbraucherinformation (V85-201502)

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt und Dr. Guido Bader.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?", "Welche Garantien erhalten Sie?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?". Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?". Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung

Stellen Sie einen Antrag kommt Ihr Vertrag zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung

Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von:

- 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?".

Angabe des anwendbaren Rechts

Auf Ihren Vertrag findet sowohl bei der Vertragsanbahnung als auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?".

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Auch die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten. Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens können Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de oder in unserem "Merkblatt Beschwerdeverfahren", das Sie bei uns anfordern können, nachlesen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streit-schlichtungsverfahrens unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Spezielle Informationen zur Lebensversicherung**In den Beitrag einkalkulierte Kosten**

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Sonstige mögliche Kosten (Gebühren)

Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Rückkaufswerte

Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung entnehmen.

Beitragsfreie Renten

Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?".

Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Renten

Eine Übersicht über die Höhe der garantierten Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Garantiewertetabelle. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der dem Versicherungsschein beigelegten Garantiewertetabelle.

Risiken bei einer Fondsanlage

Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht

auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Ihre Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den der Werteübersicht beiliegenden Fondsbeschreibungen entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Informationen nach § 7 AltZertG

Abschluss- und Vertriebskosten

Angaben über die Höhe und zeitliche Verteilung der in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten für die Verwaltung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Kosten bei Anbieterwechsel

Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Modellrechnung zum gebildeten Kapital

Die Modellrechnung zum gebildeten Kapital finden Sie in der Werteübersicht in dem Abschnitt Modellrechnung zum gebildeten Kapital nach § 7 AltZertG.

Voraussetzungen der Förderberechtigung nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG

Voraussetzung für die Förderberechtigung des in § 10a Absatz (1) Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreises, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, ist die Einwilligung nach § 10a Absatz (1) Satz 1 zweiter Halbsatz EStG.

Anlagegrundsätze und Risikopotential

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie ist das Vertragsguthaben während der Aufschubzeit aufgeteilt in das Deckungskapital, die Wertsicherungsfonds und die freien Fonds. Die Garantien werden durch das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt.

Zur Absicherung der Garantien wird das Vertragsguthaben monatlich nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital, die Wertsicherungsfonds und die freien Fonds aufgeteilt. Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens den Wertsicherungsfonds und den freien Fonds zuzuführen. Es kann jedoch auch dazu führen, dass in den Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds kein Kapital investiert ist.

Das Deckungskapital führen wir - nach den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - in unserem gebundenen Vermögen. Die Anlagegrundsätze entnehmen Sie dem nachfolgenden Abschnitt "Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen". Der Teil des Vertragsguthabens, der in Wertsicherungsfonds und in freien Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock. Beachten Sie hierzu die Abschnitte "Risiken bei einer Fondsanlage" und "Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte" in dieser Verbraucherinformation.

Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen:

Nach § 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind die Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

Als Lebensversicherungsunternehmen ist unsere Anlagepolitik daher mittel- bis langfristig ausgerichtet. Den Schwerpunkt bilden sichere und liquide Zinsanlagen, wie festverzinsliche Wertpapiere und Darlehen. Daneben wird in Substanzanlagen, primär Aktien und Aktienfonds bzw. Immobilien und Immobilienfonds investiert. Aus Diversifikationsgründen finden in begrenztem Umfang auch andere Anlagethemen Berücksichtigung.

Die Anlage erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter und wird - neben internen Kontrollen - von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Sicherungsvermögen-Treuhänder und unserem Verantwortlichen Aktuar auf Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen aufsichtsrechtlichen Regelungen überwacht.

Bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sind wir uns unserer Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt bewusst. In unsere Anlagepolitik fließen ethische, soziale und ökologische Belange mit ein.

Informationen zur Zertifizierung

Das Bundeszentralamt für Steuern - Zertifizierungsstelle - 53221 Bonn, hat mit Wirkung zum 01.01.2012 diesen Altersvorsorgevertrag unter der Zertifizierungsnummer 005645 zertifiziert.

Bitte beachten Sie noch folgenden Hinweis:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn [REDACTED]
Musterstr. 1,

Vertragsdaten			
Basis des Vorschlags	Riest	<i>ance-safe</i> (Tarif 85 - Tarifgeneration 2015)	
Versicherte Person	Herr [REDACTED]	Geburtsdatum: [REDACTED].09.1994	
Garantierte Leistung im Erlebensfall zum 01.09.2061	Monatliche Rente aus Eigenbeiträgen		50,19 EUR
Diese garantierte Leistung ergibt sich aus einem garantierten Kapital in Höhe von 100 % der Beitragssumme der monatlichen Eigenbeiträge.			
Für den Teil des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt, garantieren wir Ihnen Rentenfaktoren. Zum Beginn der Rentenzahlung zum 01.09.2061 erhalten Sie je 10.000 EUR dieses Teils des Vertragsguthabens eine monatliche Rente in Höhe von mindestens			
			23,39 EUR
Leistung im Todesfall	Vor Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung des vorhandenen Vertragsguthabens Nach Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit Eine vollständige Darstellung der Leistung im Erlebens- und Todesfall finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.		
Beitrag	Monatlicher Eigenbeitrag		30,00 EUR
Tarifgruppe EZNET Netto			
Laufzeiten	Versicherungsbeginn		01.09.2015
<ul style="list-style-type: none"> • Rentenbeginn 01.09.2061 • Aufschubzeit (bis 31.08.2061) 46 Jahre, 0 Monate • Beitragszahlungsdauer (bis 31.08.2061) 46 Jahre, 0 Monate • Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn 10 Jahre 			
Garantiewertetabelle (in EUR)			
In den nachfolgenden Tabellen stellen wir für Sie die garantierten Leistungen aus monatlichen Eigenbeiträgen bei Kündigung und bei vollständigem Ruhen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung dar. Bei Kündigung erfolgt ein Abzug. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.			
Die in den Tabellen genannten Werte gelten nur unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge bis zum genannten Termin, längstens jedoch bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer gezahlt werden.			
Leistung bei Kündigung zur Auszahlung			
Bei Kündigung zur Auszahlung erhalten Sie den Auszahlungsbetrag. Dieser ergibt sich aus dem Rückkaufwert vermindert um den Abzug.			
Datum	Rückkaufwert	Abzug	Auszahlungsbetrag
31.08.2016	193,92	119,39	74,53
31.08.2017	393,21	139,32	253,89
31.08.2018	597,97	159,80	438,18
31.08.2019	808,34	180,83	627,50
31.08.2020	1.024,41	202,44	821,97
31.08.2021	1.246,31	224,63	1.021,68
31.08.2022	1.474,15	247,42	1.226,74
31.08.2023	1.708,07	270,81	1.437,26
31.08.2024	1.948,18	294,82	1.653,36
31.08.2025	2.194,61	319,46	1.875,14
31.08.2026	2.447,48	340,67	2.106,81
31.08.2027	2.706,94	352,65	2.354,30
31.08.2028	2.973,12	362,63	2.610,49
31.08.2029	3.246,14	370,51	2.875,63
31.08.2030	3.526,15	376,22	3.149,94
31.08.2031	3.813,30	379,64	3.433,66

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn [REDACTED]
Musterstr. 1,

Datum	Rückkaufwert	Abzug	Auszahlungsbetrag
31.08.2032	4.107,72	380,69	3.727,02
31.08.2033	4.409,55	379,27	4.030,28
31.08.2034	4.718,96	375,27	4.343,69
31.08.2035	5.036,09	368,59	4.667,50
31.08.2036	5.361,10	359,12	5.001,98
31.08.2037	5.694,14	346,75	5.347,39
31.08.2038	6.035,37	331,36	5.704,01
31.08.2039	6.384,95	312,83	6.072,12
31.08.2040	6.743,06	291,05	6.452,01
31.08.2041	7.109,87	265,90	6.843,97
31.08.2042	7.485,53	237,23	7.248,29
31.08.2043	7.870,23	204,94	7.665,30
31.08.2044	8.264,15	168,87	8.095,28
31.08.2045	8.667,47	128,89	8.538,58
31.08.2046	9.080,37	100,00	8.980,37
31.08.2047	9.503,04	100,00	9.403,04
31.08.2048	9.935,67	100,00	9.835,67
31.08.2049	10.378,46	100,00	10.278,46
31.08.2050	10.831,60	100,00	10.731,60
31.08.2051	11.295,30	100,00	11.195,30
31.08.2052	11.769,76	100,00	11.669,76
31.08.2053	12.255,20	100,00	12.155,20
31.08.2054	12.751,82	100,00	12.651,82
31.08.2055	13.259,84	100,00	13.159,84
31.08.2056	13.779,48	100,00	13.679,48
31.08.2057	14.310,96	0,00	14.310,96
31.08.2058	14.854,53	0,00	14.854,53
31.08.2059	15.410,39	0,00	15.410,39
31.08.2060	15.978,80	0,00	15.978,80

Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, die garantierte Leistung bei Kündigung angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Leistung bei Kündigung zur Übertragung

Bei Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erhalten Sie das gebildete Kapital, das dem Rückkaufwert entspricht. Den Rückkaufwert können Sie der obigen Tabelle entnehmen. Vom gebildeten Kapital werden Kosten in Höhe von 100 EUR abgezogen.

Leistung bei vollständigem Ruhen Ihrer Versicherung (Beitragsfreistellung)

Bei Beitragsfreistellung wandelt sich Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Ein Abzug erfolgt hierbei nicht.

Datum	Beitragsfreie monatliche Rente
31.08.2016	1,09
31.08.2017	2,18
31.08.2018	3,27
31.08.2019	4,36
31.08.2020	5,45
31.08.2021	6,55
31.08.2022	7,64
31.08.2023	8,73
31.08.2024	9,82
31.08.2025	10,91
31.08.2026	12,00
31.08.2027	13,09
31.08.2028	14,18
31.08.2029	15,27
31.08.2030	16,36
31.08.2031	17,46

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn [REDACTED]
Musterstr. 1,

Datum	Beitragsfreie monatliche Rente
31.08.2032	18,55
31.08.2033	19,64
31.08.2034	20,73
31.08.2035	21,82
31.08.2036	22,91
31.08.2037	24,00
31.08.2038	25,09
31.08.2039	26,18
31.08.2040	27,27
31.08.2041	28,37
31.08.2042	29,46
31.08.2043	30,55
31.08.2044	31,64
31.08.2045	32,73
31.08.2046	33,82
31.08.2047	34,91
31.08.2048	36,00
31.08.2049	37,09
31.08.2050	38,18
31.08.2051	39,28
31.08.2052	40,37
31.08.2053	41,46
31.08.2054	42,55
31.08.2055	43,64
31.08.2056	44,73
31.08.2057	45,82
31.08.2058	46,91
31.08.2059	48,00
31.08.2060	49,09

Bewertungsreserven

Die Bewertungsstichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Derzeit gilt folgende Festlegung: Für die Auszahlung sind die Bewertungsreserven zum Ende des Vormonats maßgeblich. Bei Auszahlungen zum 31.01. eines Jahres wird der 12.01. als Bewertungsstichtag verwendet.

Modellrechnung zum gebildeten Kapital nach § 7 AltZertG (in EUR)

Nachstehend stellen wir Ihnen dar, wie sich das gebildete Kapital bei einer angenommenen konstanten jährlichen Wertsteigerung von 2,00 %, 4,00 % bzw. 6,00 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Einzelheiten zum gebildeten Kapital finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

Die auf Basis Ihrer Angaben voraussichtlich zufließenden staatlichen Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Datum	Summe der gezahlten Beiträge (inkl. Zulagen)	Gebildetes Kapital bei einer konstanten jährlichen Wertsteigerung von		
		2,00 %	4,00 %	6,00 %
31.12.2015	137,67	111	112	112
31.12.2016	550,67	466	472	479
31.12.2017	963,67	863	883	903
31.12.2018	1.376,67	1.269	1.311	1.355
31.12.2019	1.789,67	1.684	1.758	1.835
31.12.2020	2.202,67	2.109	2.223	2.344
31.12.2021	2.615,67	2.543	2.709	2.886
31.12.2022	3.028,67	2.987	3.215	3.462
31.12.2023	3.441,67	3.442	3.743	4.074
31.12.2024	3.854,67	3.906	4.294	4.724

Bei den dargestellten Werten mit einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung von 2,00 %, 4,00 % bzw. 6,00 % handelt es sich

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn [REDACTED]

Musterstr. 1,

um unverbindliche Werte, die nicht garantiert werden können. Die Kosten der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag haben wir in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. Die Höhe der Rückvergütungen schwankt je nach Fonds derzeit zwischen 0,00 % bis 1,02 % p.a., bezogen auf das Guthaben der jeweiligen Fonds. Im Durchschnitt erhielt die Stuttgarter im Jahr 2014 Rückvergütungen in Höhe von 0,58 % p.a. Die Rückvergütungen, die auf Ihr Fondsguthaben entfallen, schreiben wir Ihrem Vertrag im Jahr 2015 in vollem Umfang über die fondsgebundene Überschussbeteiligung gut. Die individuellen Rückvergütungssätze Ihrer persönlichen Fondsauswahl können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Auf Anfrage nennen wir Ihnen gerne jederzeit die aktuellen Werte.

Fondsauswahl

Details zu den ausgewählten Fonds entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Fondsbeschreibungen.

Sie haben folgende **Wertsicherungsfonds** ausgewählt:

• DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	100 %
---------------------	--------------	-------

Sie haben folgende **freie Fonds** ausgewählt:

• Carmignac Patrimoine	FR0010135103	100 %
------------------------	--------------	-------

Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 FPI

Stuttgarter Info-Service

31. Juli 2015

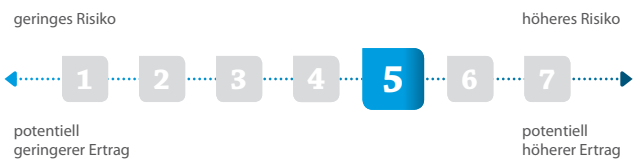
Strategie

Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance; kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantiefumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Basisdaten

WKN/ISIN	DWS0PQ / LU0327386305
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Depotbank	State Street Bank S.A.
Fondswährung	EUR
Auflagedatum	15.01.2008
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (01.05.2015)



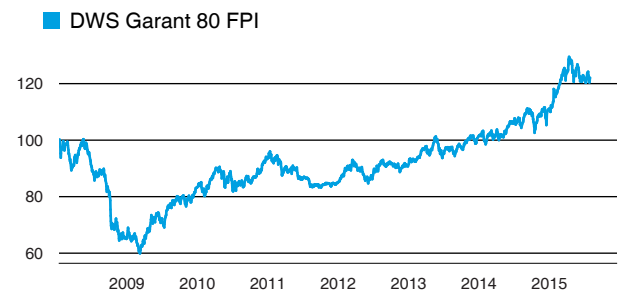
Aktuelle Daten

Fondsvolumen	275,44 Mio. EUR (31.07.2015)
Rücknahmepreis	122,10 EUR (31.07.2015)

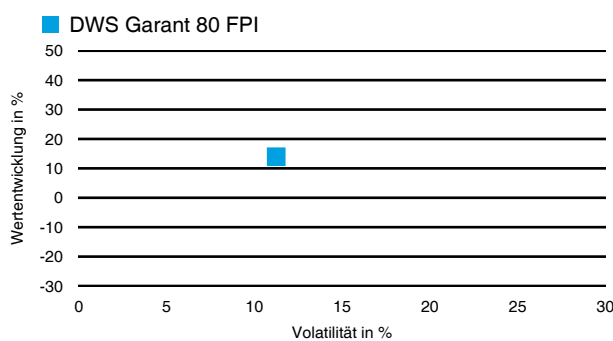
Kosten

Laufende Kosten	1,57 % (31.12.2014)
TER	1,62 % (31.12.2013)
Rückvergütung	0,75 %

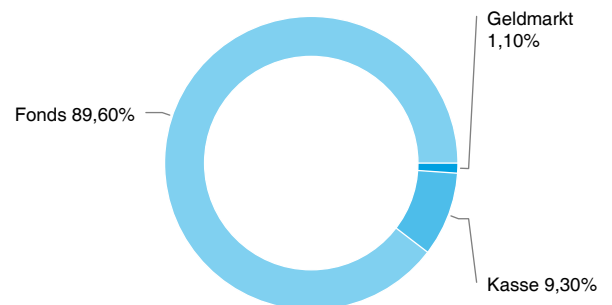
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (31.07.2015)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	-1,43%	+13,95%	+33,57%	+45,69%	+22,10%

Performance p.a. (31.07.2015)

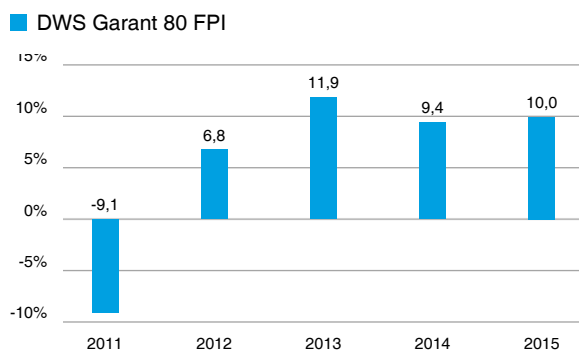
	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	-5,55 %	+13,95 %	+10,13 %	+7,81 %	+2,68 %

Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 FPI

Stuttgarter Info-Service

31. Juli 2015

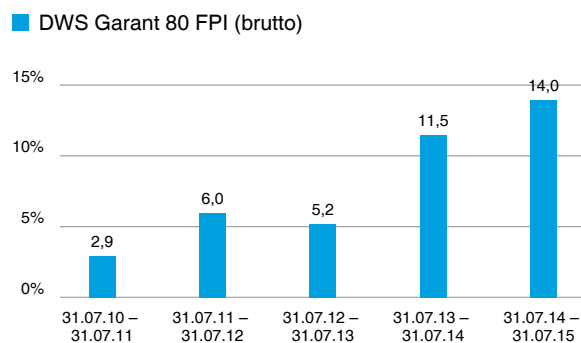
Wertentwicklung nach Kalenderjahren



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 31.07.2015

Rollierende Wertentwicklung



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 31.07.2015

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,18
1-Monats-Tief in %	-3,72

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
11,24 %	8,50 %	-	11,06 %

Die 5 größten Länder (29.05.2015)

Global	90,70 %
--------	----------------

Vermögensverwaltende Fonds ausgewogen Carmignac Patrimoine A EUR acc

Stuttgarter Info-Service

30. Juli 2015

Strategie

Carmignac Patrimoine ist ein Investmentfonds, der in internationale Aktien und Rentenwerte an Finanzplätzen auf der ganzen Welt investiert. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50 % des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktprodukte investiert.

Basisdaten

WKN/ISIN	A0DPW0 / FR0010135103
Fondsgesellschaft	Carmignac Gestion Luxembourg
Depotbank	CACEIS Bank Luxembourg
Fondswährung	EUR
Auflagedatum	07.11.1989
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (19.03.2015)



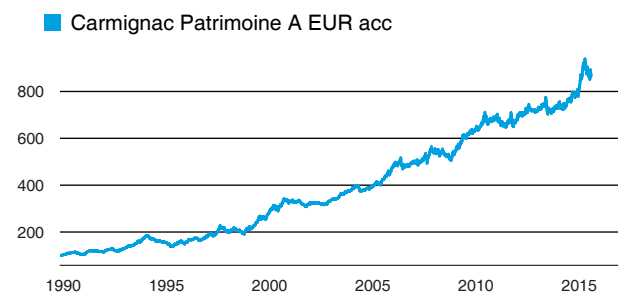
Aktuelle Daten

Fondsvolumen	24,18 Mrd. EUR (29.07.2015)
Rücknahmepreis	671,99 EUR (30.07.2015)

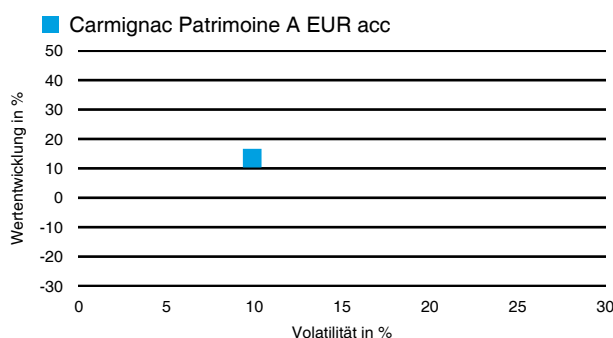
Kosten

Laufende Kosten	1,78 % (31.12.2014)
TER	1,65 % (31.12.2011)
Rückvergütung	0,68 %

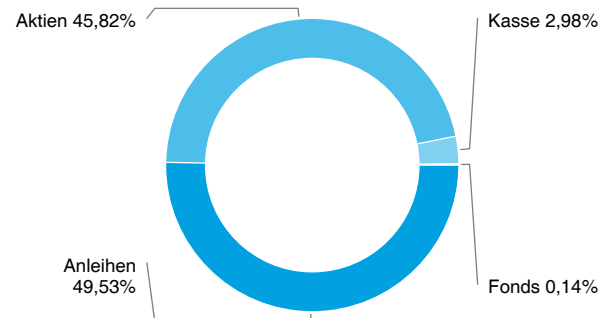
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (30.07.2015)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Fonds	-1,49%	+13,47%	+19,41%	+32,06%	+102,13%

Performance p.a. (30.07.2015)

	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	10 Jahre p.a.
Fonds	-5,86 %	+13,47 %	+6,09 %	+5,72 %	+7,29 %

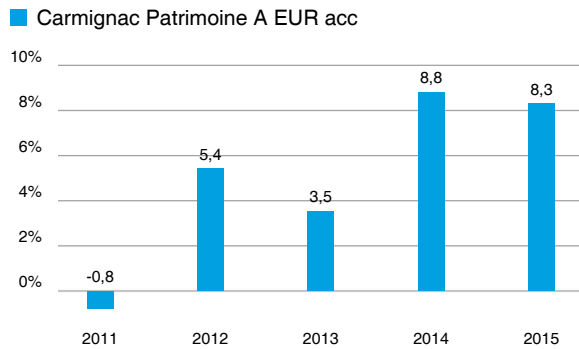
Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

Vermögensverwaltende Fonds ausgewogen Carmignac Patrimoine A EUR acc

Stuttgarter Info-Service

30. Juli 2015

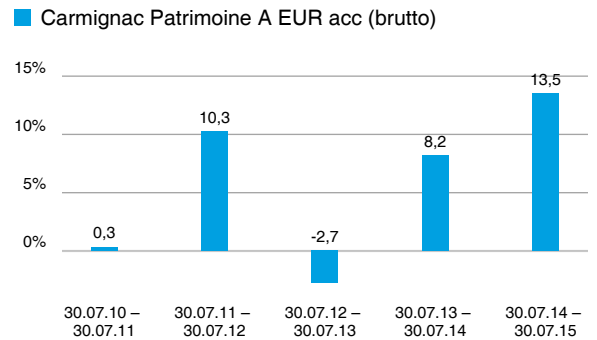
Wertentwicklung nach Kalenderjahren



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.07.2015

Rollierende Wertentwicklung



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.07.2015

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,37
1-Monats-Tief in %	-3,57

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,89 %	8,25 %	8,39 %	7,85 %

Die 5 größten Länder (30.06.2015)

USA	27,95 %
Italien	10,96 %
Spanien	10,28 %
Portugal	6,06 %
Guernsey	4,76 %

Die 5 größten Branchen (30.06.2015)

IT/Telekommunikation	11,83 %
Finanzen	9,93 %
Gesundheitswesen	8,58 %
Konsumgüter	7,46 %
Industrie	5,11 %

Die 5 größten Währungsallokationen (30.06.2015)

Euro	43,23 %
Amerikanische Dollar	38,14 %
Hongkong Dollar	3,25 %
Dänische Kronen	2,90 %
Indische Rupie	2,82 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

**Versicherungsbedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Riesterrente)
(V85-201502)**

Es gelten die

- **Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente)**
- **Bei Wahl einer Strategie:
Besonderen Bedingungen - Strategien - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie**
- **Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements:
Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie**
- **Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In:
Besonderen Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie**
- **Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:
Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente) mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsprogramm)**
- **Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen**

**Allgemeine Bedingungen für die
 fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als
 Altersvorsorgevertrag im Sinne des
 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
 (Riesterrente)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Garantien erhalten Sie?
- § 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?
- § 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?
- § 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?
- § 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?
- § 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 11 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?
- § 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?
- § 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?
- § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 17 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 18 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 19 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 20 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 24 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 27 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Erlebensfall erbringen wir folgende Leistungen:

Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den Beginn der Rentenzahlung (Beginn der Auszahlungsphase), zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats.

Falls die Rente weniger als 50 € monatlich beträgt, fassen wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz (3) des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Beginn der Rentenzahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Sie können schriftlich verlangen, dass einmalig zum Beginn der Rentenzahlung eine Auszahlung von bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals (siehe Absatz (2)) außerhalb der monatlichen Leistungen erfolgt. Diese Auszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Berechnung der Rentenleistung

(2) Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Höhe der Rente ist vom Verrentungskapital abhängig.

Das Verrentungskapital ist das zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)), mindestens jedoch die Summe aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und dem garantierten Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)).

Zu Beginn der Rentenzahlung stehen somit als Verrentungskapital mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Wir garantieren für den Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, die Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € dieses Teils des Verrentungskapitals können Sie der Übersicht der garantierten Rentenfaktoren entnehmen. Wir haben dabei 70 % einer unternehmenseigenen Sterbetafel, die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R basiert, zu Grunde gelegt und als Rechnungszins für den garantierten Rentenfaktor grundsätzlich 1 % angesetzt. Falls der Beginn der Rentenzahlung mehr als 30 Jahre in der Zukunft liegt, wird ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag vorgenommen. Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu ab-

geschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen*) eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Die so ermittelte Rente erhalten Sie zusammen mit der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung aus dem gesamten Verrentungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente, werden wir diese höhere Rente zahlen.

Im Todesfall erbringen wir folgende Leistungen:

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(3) Sterben Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das zum Stichtag (§ 5) ermittelte Vertragsguthaben abzüglich der staatlichen Zulagen aus.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(4) Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, zahlen wir die ab Beginn der Rentenzahlung versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter. Der Bezugsberechtigte kann stattdessen während der Rentengarantiezeit schriftlich verlangen, dass der Wert der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten - jährlich abgezinst mit den bei Beginn der Rentenzahlung gemäß Absatz (2) jeweils verwendeten Rechnungszinsen (Barwert) - ausgezahlt wird. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung.

Sterben Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, erlischt die Versicherung und es werden keine Leistungen fällig.

Änderung einer Rentengarantiezeit

Vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie schriftlich die Änderung einer vereinbarten Rentengarantiezeit beantragen. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit kann nur unter Beachtung der restlichen statistischen Lebenserwartung bei Beginn der Rentenzahlung erfolgen. Der Ablauf einer Rentengarantiezeit darf nicht über die Vollendung des 85. Lebensjahres hinausgehen.

Überschussbeteiligung

(5) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 6).

Übertragung des Altersvorsorgevertrags auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner.

(6) Ist für die Leistung im Todesfall der Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben bzw.

*) Die Rechnungsgrundlagen bestehen aus Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten.

verpartnert waren und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben, bezugsberechtigt, kann dieser im Todesfall schriftlich verlangen, dass das zur Verfügung stehende Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Alternativ kann der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner schriftlich verlangen, dass wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital eine Hinterbliebenenrente bilden. Die Rentenhöhe der Hinterbliebenenrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir so lange, wie der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt (§ 1 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

§ 2 Welche Garantien erhalten Sie?

Garantierte Mindestrente

(1) Als Mindestrente ist zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung die Rente garantiert, die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis einer unternehmenseigenen Sterbetafel, die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R beruht, und einem Rechnungszins von 1,25 % p. a. aus dem garantierten Kapital (siehe Absatz (2)) ergibt.

Garantiertes Kapital

(2) Der vereinbarte Kapitalbetrag ist zum Ende der Aufschubzeit*) garantiert (garantiertes Kapital). Das garantierte Kapital entspricht bei Vertragsabschluss der Summe der Beiträge. Es erhöht sich um die uns zufließenden staatlichen Zulagen.

Garantiertes Lock-In-Kapital

(3) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie monatlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten schriftlich beantragen, dass der Teil des Vertragsguthabens, der in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c)) angelegt ist, ganz oder teilweise abgesichert wird (Lock-In). Voraussetzung ist, dass das Fondsguthaben der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) mindestens 1.000 € beträgt und mindestens ein Betrag von 500 € abgesichert wird. Die Absicherung erfolgt gemäß § 4 Absatz (5). Ein Rechtsanspruch auf Lock-In besteht nicht.

Wir garantieren den abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital. Das garantierte Lock-In-Kapital ist die Summe aller Lock-In-Beträge.

Durch Lock-In wird die garantierte Mindestrente nicht erhöht.

*) Die Aufschubzeit ist die Zeit zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung.

***) Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Flexibler Leistungsbeginn

(1) Sie können schriftlich verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

(2) Eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung können Sie mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten verlangen. Ist die Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen, darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer nach vorne verlegt werden. Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann der Beginn der Rentenzahlung beliebig nach vorne verlegt werden.

Bei beitragsfrei gestellten Versicherungen, darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer, die vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, nach vorne verlegt werden.

Sie müssen zum vorverlegten Beginn das 62. Lebensjahr vollendet haben. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie den Beginn der Rentenzahlung bis auf diesen Zeitpunkt vorverlegen.

Voraussetzung für die Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung ist, dass zum vorverlegten Beginn das Vertragsguthaben mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht.

Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (2).

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

(3) Frühestens 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt wird. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist oder beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Dabei werden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend § 19 eingerechnet.

Die Verlegung erfolgt ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Hierbei wird der Beginn der Rentenzahlung jährlich jeweils um ein Jahr nach hinten verlegt, längstens jedoch bis Sie das rechnungsmäßige Alter**) von 85 Jahren erreicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten schriftlich verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit orientiert sich an der statistischen Lebenserwartung. Verlegen Sie den Beginn der Rentenzahlung nach hinten, kann sich die Rentengarantiezeit entsprechend der bei Beginn der Rentenzahlung restlichen statistischen Lebenserwartung verkürzen. Der Ablauf einer Rentengarantiezeit darf nicht über die Vollendung des 85. Lebensjahres hinausgehen.

Ebenfalls kann sich die vertraglich vereinbarte Überschussverwendung für den Rentenbezug unter den Voraussetzungen des § 6 am Ende des 9. Absatzes "Änderung der Überschussverwendung" ändern.

Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (2).

Auswirkung des nach vorne verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(4) Das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Die Höhe der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Lock-In-Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Auswirkung des nach hinten verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(5) Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge. Es erhöht sich zudem um die uns zufließenden staatlichen Zulagen.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Aufteilung des Vertragsguthabens

(1) Das Vertragsguthaben (siehe Absatz (4)) der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie ist während der Aufschubzeit folgendermaßen aufgeteilt:

a) Deckungskapital

Der Teil des Vertragsguthabens, der vor Beginn der Rentenzahlung im Deckungskapital angelegt ist, wird mit

dem Rechnungszins von 1,25 % p. a. verzinst. Das Deckungskapital führen wir - nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - in unserem gebundenen Vermögen.

b) Wertsicherungsfonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in Wertsicherungsfonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock.

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

c) Freie Fonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in freien Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Chancen und Risiken der Anlage in Investmentfonds

(2) Die Wertentwicklung Ihrer Beteiligung an den von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds (Fondsanteile) ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Fondsguthaben

(3) Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Wertsicherungsfonds und der freien Fonds. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag (§ 5) multipliziert wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag in € umgerechnet.

Vertragsguthaben

(4) Das Vertragsguthaben ergibt sich aus dem €-Wert des Fondsguthabens zuzüglich Deckungskapital.

Umschichtung des Vertragsguthabens

Absicherung der Garantien

(5) Zur Absicherung der Garantien (siehe § 2) wird das Vertragsguthaben zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde ange-

zeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds aufgeteilt. Der Teil des Vertragsguthabens, der den Wertsicherungsfonds und den freien Fonds entnommen wird, wird unverzüglich entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entnommen. Der Teil des Vertragsguthabens, der in die Wertsicherungsfonds und in die freien Fonds investiert wird, wird unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet und dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14) zugeführt. Es wird der am ersten Börsentag des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

Die Garantien werden durch das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann dazu führen, dass mehr Guthaben vorhanden ist, als zur Sicherstellung der Garantien erforderlich ist. Dieses Guthaben wird in die freien Fonds angelegt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann aber auch dazu führen, dass Guthaben aus den freien Fonds in das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds umgeschichtet wird.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen. Es kann jedoch auch dazu führen, dass in den Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds kein Kapital investiert ist.

(6) Wenn wir Ihnen abweichend von § 15 Absatz (4) keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, wird das Vertragsguthaben zur Absicherung der Garantien zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das Deckungskapital sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

Life-Cycle

(7) Um das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen gegen Ende der Aufschubzeit zu verringern, wird im letzten Drittel der Aufschubzeit Ihres Vertrags (abgerundet auf ganze Jahre; für maximal 10 Jahre) das Vertragsguthaben, das in Wertsicherungsfonds angelegt ist, nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren schrittweise in das Deckungskapital und in die freien Fonds umgeschichtet.

Aktives Ablaufmanagement (freie Fonds)

(8) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit oder wenn Sie das rechnermäßige Alter von 62 Jahren erreicht haben, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung, machen wir Ihnen ein schriftliches Angebot für ein Aktives Ablaufmanagement, mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen

durch eine Umschichtung des Fondsguthabens der freien Fonds in risikoärmere Fonds zu verringern. Für das Aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern und beenden können, werden keine Gebühren berechnet. Die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Haben Sie das Aktive Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder schriftlich beantragen.

Beginn der Rentenzahlung

(9) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der €-Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung zum Stichtag im Erlebensfall (§ 5) ermittelt und in unserem nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebundenen Vermögen angelegt.

§ 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Im Erlebensfall

Der letzte Börsentag vor Beginn der Rentenzahlung.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Umwandlung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Umwandlung (§ 13 Absatz (1)).

Verwendung für Wohneigentum

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 17 Absatz (1)).

Bei Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) der freien Fonds

Der nächste Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung

Der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin (§ 18 Absatz (1)).

Bei Lock-In

Der erste Börsentag des Monats, zu dem der Lock-In wirksam wird.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 4 Absatz (1) b) und c)). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt

(1) Die Überschüsse stammen zum einen aus den Erträgen der Kapitalanlagen (siehe § 4 Absatz (1) a) und (9)). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3), § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Zum anderen entstehen Überschüsse insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (einschließlich Langlebigkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz (4) und (5), § 5 Mindestzuführungsverordnung). Die Mindestzuführungsverordnung sieht jedoch vor, dass das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis mit einem negativen Ergebnis aus den Kapitalerträgen verrechnet wird, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Versicherungsleistungen zu finanzieren (§ 4 Absatz (3) und (3a) Mindestzuführungsverordnung).

(2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu,

Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern nach § 153 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, Verwendung für Wohneigentum nach § 17 oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung teilen wir den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu.

Auch nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie an vorhandenen Bewertungsreserven.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

Bestandteile der Überschussbeteiligung

(5) Bei der Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit wird zwischen laufenden Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen unterschieden. Außerdem ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgesehen.

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung entweder das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) erhöhen oder die beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) reduzieren. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende

Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Die Schlussüberschussanteile werden jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Zusätzlich wird eine Mindestbeteiligung an den fälligen Bewertungsreserven festgelegt. Wenn der auf die Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven kleiner als die Mindestbeteiligung ist, dann wird die Mindestbeteiligung fällig. Andernfalls wird zusätzlich zur Mindestbeteiligung der die Mindestbeteiligung übersteigende Anteil an den Bewertungsreserven fällig.

Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jedes Jahr neu festgelegt, gilt jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Mindestbeteiligung kann damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Laufende Überschussanteile

(6) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Beginn der Versicherung Grundüberschussanteile und Zinsüberschussanteile.

Jeder Grundüberschussanteil wird für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zu Beginn des Monats bemessen und zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben der freien Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14 Absatz (2)) gutgeschrieben.

Jeder Zinsüberschussanteil wird in Prozent des Deckungskapitals (siehe § 4 Absatz (1) a)) zu Beginn des Monats bemessen und zum Ende des Monats dem Deckungskapital gutgeschrieben.

Ihre beitragspflichtige Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr*) zusätzliche Grundüberschussanteile. Diese werden in Prozent des Bruttojahresbeitrags bemessen und bei jeder Beitragsfälligkeit zur Reduzierung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) verwendet.

Schlussüberschussanteile

(7) Zum Ende der Aufschubzeit werden Schlussüberschussanteile in Höhe der Schlussüberschuss-Anwartschaft, multipliziert mit dem dann deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz, fällig.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats, für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zum Ende des Monats und in Prozent der Schlussüberschuss-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod, bei Kündigung, bei Verwendung für Wohneigentum nach § 17 oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung werden Schlussüberschussanteile auf der Basis einer reduzierten Schlussüberschuss-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei Kündigung erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der Kündigung über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank). Dies gilt entsprechend auch bei Verwendung für Wohneigentum nach § 17.

In diesem Fall wird das Deckungskapital des Vertrags einschließlich der daraus fälligen Schlussüberschussanteile und der fälligen Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (8)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälligen Schlussüberschussanteilen zum Ausgangswert von den fälligen Schlussüberschussanteilen abgezogen. Andernfalls werden keine Schlussüberschussanteile fällig.

Fällige Schlussüberschussanteile werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird laufend neu ermittelt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sollten zwischen dem Bewertungsstichtag und der Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, Verwendung für Wohneigentum nach § 17 oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung

*) Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die Bewertungsreserven auswirken können, sind wir berechtigt, die Höhe der Bewertungsreserven neu zu ermitteln und diese bei einer wesentlichen Änderung als Basis für die Ermittlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven anzusetzen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in einem bilanzorientierten Verfahren ermittelt. Die so zu den jeweiligen Terminen festgestellten Bewertungsreserven werden anteilig den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Ermittlung des Anteils eines Vertrags an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den zu verteilenden Bewertungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, wie Ihr Vertrag zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Der Anteil Ihres Vertrags an den zu verteilenden Bewertungsreserven ist umso höher, je länger der Vertrag besteht und je höher der Beitrag und die daraus erwirtschafteten Erträge sind.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, bei Verwendung für Wohneigentum nach § 17 oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten jedoch wenigstens folgende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Zum Ende der Aufschubzeit wird eine Mindestbeteiligung in Höhe der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft, multipliziert mit dem dann deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz, fällig.

Die Mindestbeteiligungs-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats und in Prozent der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod, bei Kündigung, bei Verwendung für Wohneigentum nach § 17 oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung wird eine Mindestbeteiligung auf der Basis einer reduzierten Mindestbeteiligungs-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei Kündigung erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der Kündigung über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal

der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank). Dies gilt entsprechend auch bei Verwendung für Wohneigentum nach § 17.

In diesem Fall wird das Deckungskapital des Vertrags einschließlich der fälligen Mindestbeteiligung und der fälligen Schlussüberschussanteile (Absatz (7)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälliger Mindestbeteiligung zum Ausgangswert von der fälligen Mindestbeteiligung abgezogen. Andernfalls wird keine Mindestbeteiligung fällig.

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung der anspruchsberechtigten Verträge veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

Laufende Überschussanteile

(9) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals*) am Ende des Versicherungsjahres fällig. Dabei können sich für die gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Renten unterschiedliche Prozentsätze ergeben. Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt deren Restlaufzeit auch für die Zusatzrente. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Eine Zusatzrente ist ihrerseits überschussberechtigt und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, der die Zusatzrente erhöht.

*) Das Deckungskapital bilden wir, damit wir zu jedem Zeitpunkt die Verpflichtungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erfüllen können. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Die Regelung für den Fall einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend für die bisher erreichte Zusatzrente. Dabei werden bei der Zusatzrente die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten abgezinst mit dem zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungszins.

Teildynamische Rente

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen Sterbetafel und Rechnungszins berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 1 Absatz (2).**

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Im Falle einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (4) Satz 2 wird die Gewinnrente neu ermittelt. Bei der neu ermittelten Gewinnrente werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen neu ermittelten Gewinnrenten, abgezinst mit dem dann für die Gewinnrente gültigen Rechnungszins, ausgezahlt.

Teilkonstante Rente

Bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich, erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung, derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen Sterbetafel und Rechnungszins berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 1 Absatz (2).**

Bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente. Die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Im Falle einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (4) Satz 2 wird die Gewinnrente neu ermittelt. Bei der neu ermittelten Gewinnrente werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen neu ermittelten Gewinnrenten, abgezinst mit dem dann für die Gewinnrente gültigen Rechnungszins, ausgezahlt.

Änderung der Überschussverwendung

Sie können die vertragliche Vereinbarung der Überschussverwendung für den Rentenbezug bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung schriftlich ändern. Sie können die Überschussverwendung Teildynamische Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 80 Jahren erreicht haben. Sie können die Überschussverwendung Teilkonstante Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der

Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht haben.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(10) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (9) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungsservensituation berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Nachreservierung

(11) Die Zusage von Garantien (siehe § 2) sowie von garantierten Rentenfaktoren erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde liegen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Erträge der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen, sind wir berechtigt, künftig reduzierte laufende Überschussanteile, reduzierte Schlussüberschussanteile und eine reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festzulegen. In einzelnen Jahren kann die Überschussbeteiligung auch ganz entfallen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Erträge aus den Kapitalanlagen (siehe § 4 Absatz (1) a) und (9)) und die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. In einzelnen Jahren kann die Überschussbeteiligung auch ganz entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösbetrags (siehe § 10 Absatz (2) Satz 1 und Absatz (4) und § 12 Absatz (1) und (2)).

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Ihre Beiträge werden - soweit sie nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten und der laufenden beitragsabhängigen Verwaltungskosten vorgesehen sind - dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) zugeführt und gemäß § 4 Absatz (5) umgeschichtet.

§ 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Die beitrags- und zulagenunabhängigen Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) entsprechend der Aufteilung des Vertragsguthabens auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds.

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ein.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem in Absatz (2) genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden etwaige Beitragsrückstände abgezogen.

(6) Im Todesfall haben wir Anspruch auf die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der der Todesfall eingetreten ist.

§ 11 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden - soweit sie nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten und der zulagenabhängigen Verwaltungskosten vorgesehen sind - unverzüglich dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) zugeführt und gemäß § 4 Absatz (5) umgeschichtet.

§ 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn der Einlösungsbeitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann (siehe § 10 Absatz (4)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 10 Absatz (4)), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

(1) Sie können Ihre beitragspflichtige und beitragsfreie fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie durch schriftliche Erklärung mit Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode, frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres, unmittelbar in eine von uns angebotene zertifizierte konventionelle (nicht fondsgebundene) Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes umwandeln.

Voraussetzung ist, dass bei der umgewandelten Versicherung zu Beginn der Rentenzahlung der für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Betrag mindestens der Summe aller bis zum Beginn der Rentenzahlung eingezahlten Beiträge und der uns bis zum Zeit-

punkt der Umwandlung zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht.

(2) Der bisher vorgesehene Beginn der Rentenzahlung ändert sich nicht. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen zertifizierten konventionellen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Dabei legen wir das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) zum Stichtag (§ 5) zu Grunde. Ist das Sicherstellungskapital höher als das Vertragsguthaben, legen wir das Sicherstellungskapital zu Grunde. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Zeitpunkt der Umwandlung zur Sicherstellung des garantierten Kapitals (siehe § 2 Absatz (2)) und des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3)) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist. Bei der Umwandlung der beitragspflichtigen Versicherung bleiben die Beitragszahlungsweise und die Höhe Ihres Beitrags unverändert.

§ 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?

Freie Fonds

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die freien Fonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Solange die Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt ist, können Sie eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds nicht verlangen.

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(2) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit verlangen, dass ab dem ersten Börsentag des nächsten Monats künftige Zuführungen in die freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können maximal 10 aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

Solange die Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt ist, können Sie nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

Gesamtanzahl der freien Fonds

(3) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen freien Fonds darf 20 nicht überschreiten.

Wertsicherungsfonds

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(4) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit mit Wirkung zum ersten Börsentag des nächsten Monats verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die Wertsicherungsfonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Solange die Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt ist, können Sie eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds nicht verlangen.

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(5) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit verlangen, dass ab dem ersten Börsentag des nächsten Monats künftige Zuführungen in die Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen, wobei auf jeden Wertsicherungsfonds mindestens 10 % entfallen müssen.

Solange die Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt ist, können Sie nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

§ 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

(1) Das Fondsangebot kann während der Aufschubzeit Ihrer Versicherung durch fremde oder eigene Veranlassung Änderungen unterworfen sein.

Fremde Veranlassung

Ein Fonds kann von uns auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen werden.

Beispiele hierfür sind insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Investmentgesellschaft,
- die Verschmelzung des Fonds mit anderen Fonds durch die Investmentgesellschaft.

Eigene Veranlassung

Ein Fonds kann auch auf unsere Veranlassung aus sachlichem Grund aus unserem Angebot genommen werden. In diesen Fällen können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus unserem Angebot entfernen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der Investmentgesellschaft,
- die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen, werden nicht mehr erfüllt,
- die erhebliche Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Investmentgesellschaft,
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Investmentgesellschaft (z. B. nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren),
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,
- die Beendigung der Kooperation mit der Investmentgesellschaft.

(2) Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der nach Absatz (1) aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber schriftlich benachrichtigen.

(3) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot für Ihren Vertrag zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der schriftlichen Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

Wertsicherungsfonds

(4) Wenn ein von Ihnen ausgewählter Wertsicherungsfonds aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie nicht mehr angeboten wird, werden wir alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Ihnen zumindest einen gleichen oder ähnlichen Wertsicherungsfonds anbieten zu können. Wir werden Sie über unser Angebot schriftlich benachrichtigen. Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit uns mitzuteilen, ob Sie einen oder mehrere der angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen wollen.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Wertsicherungsfonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Wertsicherungsfonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Wertsicherungsfonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Wertsicherungsfonds als gewählt gilt.

Wenn wir Ihnen nur einen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt dieser als vereinbart.

Wenn wir Ihnen keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt § 4 Absatz (6).

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

(2) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn der verbleibende fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 120 € nicht unterschreitet. Wird dieser Betrag nicht erreicht, muss der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt werden.

Auswirkung auf die Garantien

(3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital und herabgesetzter garantierter Mindestrente weitergeführt. Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

Bei der Beitragsfreistellung wird das nach § 18 Absatz (3) Satz 1 bis 3 vorhandene Vertragsguthaben Ihrer Versicherung zu Grunde gelegt. Das Vertragsguthaben wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. In diesem Fall kann sich auch das garantierte Lock-In-Kapital reduzieren.

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, reduzieren sich die Garantien (siehe § 2).

(4) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten

für die Verwaltung Ihrer Versicherung finanziert werden.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente, ihrer Höhe und darüber, in welchem Ausmaß sie garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Abzug

(5) Bei Beitragsfreistellung erfolgt kein Abzug nach § 18 Absatz (3). Kündigen Sie die beitragsfrei gestellte Versicherung, wird ein Abzug nach § 18 Absatz (3) fällig.

Wiederinkraftsetzung

(6) Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung, können Sie wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei der Wiederinkraftsetzung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, entsprechend höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer zu vereinbaren.

Mit Wiederinkraftsetzung erhöht sich das garantierte Kapital entsprechend um die Summe der nachgezahlten und künftigen Beiträge.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

(7) Die Beitragsgarantie nach § 1 Absatz (2) gilt bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung entsprechend.

§ 17 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)), bewertet zum Stichtag

(§ 5), inklusive zugeteilter Überschussanteile. Es erhöht sich um den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absatz (1) und (3) des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Als gebildetes Kapital steht mindestens das Sicherstellungskapital zur Verfügung. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Ende des Kalendervierteljahres zur Sicherstellung des garantierten Kapitals und des garantierten Lock-In-Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie im Steuermerkblatt zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

§ 18 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem Beginn der Rentenzahlung - jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise reduzieren sich die Garantien (siehe § 2). Die teilweise Kündigung der beitragspflichtigen Versicherung ist nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 120 € nicht unterschreitet. Wird dieser Betrag nicht erreicht, muss der Vertrag ganz gekündigt werden.

Bei einer Teilkündigung entnehmen wir den auszufahrenden Betrag zunächst den freien Fonds entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die freien Fonds. Anschließend entnehmen wir den Betrag anteilig dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) und den Wertisierungsfonds.

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Nach § 169 VVG haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) Ihrer Versicherung zum Stichtag (§ 5). Der Rückkaufswert ergibt sich für das Deckungskapital aus § 169 Absatz (3) VVG und für das Fondsguthaben aus § 169 Absatz (4) VVG.

Ist das Sicherstellungskapital höher als das Vertragsguthaben, erstatten wir das Sicherstellungskapital. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zur Sicherstellung des garantierten Kapitals (siehe § 2 Absatz (2)) und des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3)) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Von dem so ermittelten Rückkaufswert erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 € zuzüglich eines Prozentsatzes vom

Sicherstellungskapital. Der Prozentsatz beträgt 0,5 %, multipliziert mit der restlichen Aufschubzeit, von der ein Drittel der gesamten Aufschubzeit abgezogen wird. Der Prozentsatz beträgt jedoch höchstens 10 %. Nach von Ihnen veranlassten Änderungen des Vertrags, die zu einer Reduzierung der Summe aus dem garantierten Kapital und dem garantierten Lock-In-Kapital führen, wird dabei zur Ermittlung des Abzugs mindestens das höchste unmittelbar vor der jeweiligen Änderung vorhandene Sicherstellungskapital zu Grunde gelegt. Nähere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Mit dem Abzug gleichen wir die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes aus; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Der Abzug ist zulässig, wenn seine Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe des Abzugs nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall geringer sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Der Abzug entfällt, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 5 Jahre beträgt. Bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen entfällt der Abzug, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und die restliche Beitragszahlungsdauer höchstens 5 Jahre beträgt. Dabei wird die Beitragszahlungsdauer zu Grunde gelegt, die vor der vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung vereinbart war.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm die Fondsanteile der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) übertragen werden sollen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Wertsicherungsfonds kann nicht verlangt werden. Der Anspruchsberechtigte muss uns seine Entscheidung unverzüglich mitteilen. Ein Fondsguthaben der freien Fonds unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

(4) Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (3) Satz 3, 1. Halbsatz berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschießen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht

erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung finanziert werden.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital (siehe § 17 Absatz (2)) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen.

(8) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung finanziert werden.

Nähere Informationen zum gebildeten Kapital, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß es garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

(9) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(10) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

§ 19 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden - soweit sie nicht als Prozentsatz von Ihren Beiträgen abgezogen werden - in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt, höchstens jedoch in der Zeit, in der Sie Beiträge zahlen. Die Abschluss- und Vertriebskosten bei freiwilligen Zuzahlungen (siehe Besondere Bedin-

gungen für das Zuzahlungsrecht) und staatlichen Zuzügen, werden einmalig von der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage abgezogen.

§ 20 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns auf jeden Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise (z. B. Erbschein) und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(6) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz (5) entsprechend.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Jede Verlegung Ihres Wohnsitzes in einen anderen Staat müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ebenfalls müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie in einem anderen Staat steuerpflichtig werden. Entsteht durch Ihre Steuerpflicht im Ausland für uns eine Steuerabführungsverpflichtung für eine Steuer, deren Steuerschuldner Sie sind (z. B. Steuer auf Versicherungsbeiträge), sind wir berechtigt, diese von uns abgeführten Beträge von Ihnen zurückzufordern und die zukünftigen Versicherungsbeiträge anzupassen.

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 24 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Diese Beträge werden jährlich überprüft, gegebenenfalls neu festgesetzt und Ihnen mitgeteilt. Gebühren, die nicht mit einer Auszahlung verrechnet werden können, ziehen wir von dem uns angegebenen Konto ein.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den im Anschluss an diese Bedingungen folgenden Gebührenbestimmungen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beizufallen sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

(2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung muss für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(3) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

(4) Die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) darf durch Änderungen nach den Absätzen (1) bis (3) nicht beeinträchtigt werden.

**Gebührenbestimmungen
zur fondsgebundenen Rentenversicherung
mit Garantie
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

(Stand Januar 2015)

Welche Gebühren werden bei besonderen Bemühungen fällig?

Wir können nach § 24, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, pauschale Abgeltungsbeträge in nachfolgender Höhe erheben und deren Zahlung verlangen:

- Vom Versicherungsnehmer zu vertretende Rückläufer im Lastschriftverfahren: 5,00 €
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG): 5,00 €
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers: 5,00 €
- Ersatz-Versicherungsschein ausstellen: 12,50 €
- Vertragsänderung mit Nachtrag: 25,00 €
- Shift und Switch außerhalb des Aktiven Ablaufmanagements jeweils zwölfmal pro Versicherungsjahr kostenlos, ab dem dreizehnten Mal: jeweils 25,00 €
- Übertragung der Fondsanteile der Versicherung an Stelle der Auszahlung des Geldwertes:
1 % des Geldwertes, jedoch mind. 50,00 €
und max. 150,00 €

Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung und zum Ruhenlassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung

- Ergänzend zu der Abzugsregelung bei Kündigung werden die dort genannten Gründe für den Abzug nachfolgend näher erläutert:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln bestehender Verträge. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Im Falle der Beitragsfreistellung wandelt sich Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital und herabgesetzter garantierter Mindestrente um. Bei der Beitragsfreistellung legen wir das Vertragsguthaben zu Grunde. Dabei wird kein Abzug nach § 169 VVG vorgenommen. Bei Kündigung eines beitragsfrei gestellten Vertrags fällt dagegen ein Abzug nach § 169 VVG an.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung finanziert werden müssen.

Wenn Sie eine Strategie gewählt haben, gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen
- Strategien -
für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Was ist eine Strategie im Sinne dieser Besonderen Bedingungen?
- § 3 Was passiert, wenn im Rahmen einer Änderung der Guthabenaufteilung Fondsanteile aus der Strategie entnommen werden?
- § 4 Was passiert, wenn ein Fonds aus einer Strategie geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Was ist eine Strategie im Sinne dieser Besonderen Bedingungen?

- (1) Eine Strategie im Sinne dieser Besonderen Bedingungen besteht aus verschiedenen Fonds, die in Zusammensetzung und vorgegebener prozentualer Aufteilung ein fest definiertes Gefüge bilden.
- (2) Strategien werden wie freie Fonds im Sinne der Allgemeinen Bedingungen behandelt.
- (3) Es können maximal 2 Strategien oder 1 Strategie und 5 freie Fonds bespart werden.
- (4) Wird ein Fonds auf Ihre Veranlassung aus einer Strategie genommen, werden die verbleibenden Fonds der Strategie als einzelne freie Fonds weitergeführt.

§ 3 Was passiert, wenn im Rahmen einer Änderung der Guthabenaufteilung Fondsanteile aus der Strategie entnommen werden?

Bei einer Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) (siehe Paragraph "Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen) wird das Guthaben aus der Strategie entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds innerhalb der Strategie entnommen.

§ 4 Was passiert wenn ein Fonds aus einer Strategie geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

- (1) Falls ein Fonds aus einer Strategie geschlossen wird oder aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlass oder aus sonstigem sachlichen Grund aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie genommen wird oder auf unsere Veranlassung aus unserem Angebot genommen wird, (siehe hierzu Paragraph "Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen), werden wir Sie hierüber schriftlich benachrichtigen.
- (2) In unserer Benachrichtigung nennen wir Ihnen einen dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbaren als Ersatz, in welchen das Guthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll.
- (3) Alternativ haben Sie ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz einen freien Fonds aus unserem Angebot für Ihren Vertrag zu wählen. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der schriftlichen Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

Wählen Sie einen freien Fonds aus unserem Angebot, werden die verbleibenden Fonds der Strategie als einzelne freie Fonds weitergeführt. Das Guthaben des entfallenden Fonds wird zu dem in unserer Benachrichtigung genannten Stichtag in den von Ihnen gewählten freien Fonds kostenfrei umgeschichtet.

Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen für das Ausgleichsmanagement für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?
- § 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?

(1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich die Aufteilung des Guthabens auf die freien Fonds, auf die Strategien und auf die Wertsicherungsfonds, sowie die Aufteilung des Guthabens einer Strategie auf die einzelnen Fonds innerhalb einer Strategie.

(2) Jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres*)

- wird zunächst das Guthaben der freien Fonds und der Strategien an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst, danach
- wird die Aufteilung des Guthabens einer Strategie auf die einzelnen Fonds innerhalb der Strategie an die vorgegebene prozentuale Aufteilung der Fonds innerhalb der Strategie angepasst.

Zusätzlich wird das Guthaben der Wertsicherungsfonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

(3) Eine Anpassung der Guthaben

- von Strategien und Wertsicherungsfonds und
- von freien Fonds und Wertsicherungsfonds

erfolgt nicht.

Für freie Fonds und Wertsicherungsfonds, die nicht mehr bespart werden, erfolgen keine Anpassungen mehr. Für Strategien, die nicht mehr bespart werden, erfolgt lediglich die Aufteilung des Guthabens einer Strategie auf die einzelnen Fonds innerhalb der Strategie.

(4) Stichtag für die Anpassungen ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.

(5) Das Ausgleichsmanagement beginnt frühestens nach Beendigung eines eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen Aktiven Einstiegsmanagements.

Sie können bis zum 20. eines jeden Monats, jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats, schriftlich verlangen, dass das Ausgleichsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

Das Ausgleichsmanagement endet mit Ausschluss (§ 2 Absatz (5)) oder mit Beginn des Aktiven Ablaufmanagements Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie (siehe Paragraph "Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen).

*) Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen

Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?
- § 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?

(1) In der Aufschubzeit (Zeit zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung) wird im Rahmen des Auto-Lock-In ein Teil (siehe Absatz (3)) des Vertragsguthabens, das in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c) der Allgemeinen Bedingungen) angelegt ist, durch Lock-In (siehe § 2 Absatz (3) der Allgemeinen Bedingungen) abgesichert. Zu diesem Zweck wird das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4) der Allgemeinen Bedingungen) mit der endfälligen Garantie verglichen.

Endfällige Garantie

(2) Die endfällige Garantie Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie ergibt sich aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen) zuzüglich des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3) Satz 1 und 5 der Allgemeinen Bedingungen).

Verfahren

(3) Beim Auto-Lock-In wird das Vertragsguthaben mit der endfälligen Garantie (siehe Absatz (2)) verglichen.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu den Terminen nach Absatz (6) kleiner als die endfällige Garantie (siehe Absatz (2)), erfolgt zum Stichtag (siehe § 5 der Allgemeinen Bedingungen) ein Lock-In in Höhe von 30 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen mindestens so hoch wie die endfällige Garantie, jedoch kleiner als 115 % der endfälligen Garantie, so erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 50 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen größer oder gleich 115 % der endfälligen Garantie, so erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 70 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

(4) Wir garantieren den durch Lock-In abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen). Das dadurch erhöhte Lock-In-Kapital können Sie der jährlichen Mitteilung zum Vertragsguthaben entnehmen.

Durch Auto-Lock-In wird die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen) nicht erhöht.

(5) Das Auto-Lock-In wird unabhängig vom Erreichen der in § 2 Absatz (3) Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Mindestbeträge durchgeführt.

Zeitpunkt

(6) Das Auto-Lock-In erfolgt jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres^{*)}, erstmalig nach Ablauf eines Viertels der Aufschubzeit, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung. Fällt dieser Termin nicht auf den Beginn eines Versicherungsjahres, erfolgt das Auto-Lock-In zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

Widerspruch

(7) Sie können schriftlich bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Auto-Lock-In das garantierte Lock-In-Kapital um den jeweils letzten Lock-In-Betrag wieder reduzieren. In diesem Fall wird bei der Umschichtung des Vertragsguthabens zur Absicherung der Garantien (siehe § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen) zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Mitteilung das wieder reduzierte garantierte Lock-In-Kapital berücksichtigt.

§ 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

Sie können das Auto-Lock-In in der Aufschubzeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen oder wieder ausschließen.

^{*)} Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente) mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsprogramm)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wie erhöhen sich die Garantien?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

(1) Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jeweils um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens bis 4 Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit. Die Erhöhungen erfolgen jedoch längstens bis Sie das rechnermäßige Alter*) von 66 Jahren erreicht haben.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

§ 3 Wie erhöhen sich die Garantien?

Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph der Allgemeinen Bedingungen "Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?".

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

*) Das rechnermäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Besondere Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
- § 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
- § 3 Was gilt für das garantierte Kapital?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?
- § 5 Welche Voraussetzungen müssen bei Zuzahlungen vorliegen?
- § 6 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

Sie haben das Recht, durch freiwillige Zuzahlungen vor Beginn der Rentenzahlung Ihre Versicherungsleistung zu erhöhen.

Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen den Betrag zum Ersten des auf Ihre schriftliche Anzeige folgenden Monats von dem uns zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie angegebenen Konto ein.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Was gilt für das garantierte Kapital?

Das garantierte Kapital der Zuzahlung ist zum Ende der Aufschubzeit garantiert. Das garantierte Kapital entspricht zum Zeitpunkt der Einrechnung der Höhe Ihrer Zuzahlung.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?

(1) Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung - soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten vorgesehen ist - zum nächsten Monatsersten, der auf den Eingang der Zuzahlung folgt, dem Deckungskapital zu.

(2) Es gelten die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen*).

(3) Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Bei-

tragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zuzahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird als Zuzahlung verwendet.

(4) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement für Ihre Zuzahlung beantragt, wird Ihr Fondsguthaben der freien Fonds aus der Zuzahlung, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

(5) Durch eine Zuzahlung kann eine Änderung oder Beendigung eines bestehenden Umschichtungsverfahrens (z. B. Ausgleichsmanagement) erforderlich werden. Dies betrifft nicht das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie.

§ 5 Welche Voraussetzungen müssen bei Zuzahlungen vorliegen?

Zuzahlungen können Sie dann leisten, wenn Ihre laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung bis zum jeweiligen Höchstbetrag für förderfähige Beiträge nach § 10a Absatz (1) EStG erhöht werden sollen.

Durch die Zuzahlungen darf der jeweilige Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) EStG nicht überschritten werden.

§ 6 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Die Abschluss- und Vertriebskosten der jeweiligen Zuzahlung werden mit der Zuzahlung verrechnet.

(2) Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass nicht die gesamte Zahlung zur Bildung des Vertragsguthabens vorhanden ist.

*) Die Rechnungsgrundlagen bestehen aus Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten.

Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Steuermerkblatt zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Die folgenden Informationen über die für die Altersvorsorgeverträge gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.11.2012 und können sich künftig ändern.

A. Einkommensteuer

1. Förderung von Beiträgen

Die in § 10a Absatz (1) Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Personen erhalten auf Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG eine staatliche Förderung.

Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten. Dies sind in erster Linie Arbeitnehmer, Auszubildende, kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Entgeltersatzleistungen und versicherungspflichtige Landwirte (Alterssicherungssystem der Landwirte). Ebenfalls zum begünstigten Personenkreis gehören Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Personen, die statusrechtlich wie Beamte behandelt werden.

Nicht begünstigt werden Pflichtversicherte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der GRV und der Zusatzversorgung gewährleistet ist und Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. angestellte Rechtsanwälte und Ärzte. Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören des Weiteren nicht pflichtversicherte Selbstständige, freiwillig Versicherte in der GRV und Rentner.

Ist bei Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Die Förderung erfolgt in Form einer Altersvorsorgezulage (Grundzulage, Kinderzulage) nach §§ 79 bis 99 EStG.

Die staatliche Zulage beträgt jährlich:

Grundzulage	154 €
Kinderzulage (je Kind)	185 €
Kinderzulage ab Geburtsjahr 2008 (je Kind)	300 €

Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage für dieses Beitragsjahr um einmalig 200 €.

Die Zulagen werden gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Dieser beträgt jährlich 4 % der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), jedoch nicht mehr als die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, vermindert um die Zulage.

Der Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG beträgt jährlich 2.100 €.

Der jährliche Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen sogenannten Sockelbetrag von 60 € erreichen.

Der Antrag auf Altersvorsorgezulage ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter des Vertrags einzureichen. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen für ihn die Zulage jährlich zu beantragen (Dauerzulagenantrag). Die Zulage wird durch die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Begünstigte Personen können nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG im Rahmen der dort genannten Grenzen Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der ihnen zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen.

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage, wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen ausgezahlt, sofern aus anderen Gründen keine Steuernachzahlung geleistet werden muss. Die Günstigerprüfung wird von der Finanzbehörde im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen durchgeführt. Übersteigen Beiträge die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, werden diese nicht nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) gefördert.

2. Rentenleistungen im Erlebensfall

Wurden in der Aufschubzeit sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten des Vertrags geleistet, sind die Rentenleistungen nach Beginn der Rentenzahlung steuerrechtlich aufzuteilen:

Rentenleistungen aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Rentenleistungen aus nicht geförderten Beiträgen sind nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der gesamten Rentenbezugsdauer gleich.

3. Kapitaleleistungen im Erlebensfall

Kapitaleistung aus geförderten Beiträgen

Eine Kapitaleistung aus Altersvorsorgeverträgen aus geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Kapitalleistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Kapitalleistungen aus Altersvorsorgeverträgen aus nicht geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) aus der Rentenversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei Auszahlung in Teilbeträgen ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. bei Auszahlung in Teilbeträgen) ausgezahlt, müssen die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung nicht vor, unterliegt der steuerpflichtige Ertrag der Kapitalertragsteuer von 25 %.

Ist für den Steuerpflichtigen eine Besteuerung des steuerpflichtigen Ertrags mit dem individuellen Einkommensteuersatz günstiger, wird dies auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

4. Schädliche Verwendung von geförderten Altersvorsorgevermögen

Eine schädliche Verwendung nach § 93 Absatz (1) EStG ist insbesondere gegeben,

- wenn das gebildete Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird oder
- wenn es auf Grund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des gebildeten Kapitals kommt oder
- wenn das gebildete Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten ausgezahlt wird oder
- wenn die Rente im Fall des Todes des Zulageberechtigten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt oder abgefunden wird.

Die schädliche Verwendung führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung der auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der Steuerermäßigungen aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Im ausgezahlten Kapital enthaltene Erträge und Wertsteigerungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Keine schädliche Verwendung und somit keine Rückzahlungsverpflichtung besteht insbesondere,

- wenn das zur Verfügung stehende Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen neuen oder bereits bestehenden auf den Namen des Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen

- gen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben oder
- wenn für den Ehegatten das zur Verfügung stehende Kapital für eine Hinterbliebenenrente verwendet wird oder
- wenn eine Übertragung des gebildeten Kapitals nach Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch den Zulageberechtigten auf einen anderen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag erfolgt oder
- wenn eine Teilkapitalabfindung bis zu 30 % des zu Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgt oder
- wenn eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.

5. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Der Zulageberechtigte kann das gebildete geförderte Kapital unter den Voraussetzungen des § 92a und b EStG wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG zu versteuern.

6. Vertragsänderungen/Optionen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der Rentenversicherung geändert, kann dies hinsichtlich der Kapitalleistung aus nicht geförderten Beiträgen (siehe 3.) zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

B. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, wenn sie auf Grund einer Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil der Erbmasse) erworben werden.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu geförderten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Leistungen auf Grund von geförderten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.